

KANTONALES KONZEPT FÜR DIE SONDERPÄDAGOGIK IM WALLIS

Entwurf vom Juli 2010

Erarbeitet vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport

**Von der Dienststelle für Unterrichtswesen / Amt für Sonderschulwesen
und von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend**

Botschaft

Infolge der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton sind seit dem 1. Januar 2008 die Kantone für die schulischen Massnahmen der Invalidenversicherung zuständig.

Da das Kantonsparlament im Oktober 2008 die interkantonale Vereinbarung über die Sonderpädagogik angenommen hat, muss der Kanton Wallis sein eigenes kantonales Sonderpädagogikkonzept definieren.

Mit diesem strategischen Konzept, das gemeinsam von der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) und der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) ausgearbeitet wurde, sollen die sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren, die besondere Ausbildungsbedürfnisse haben und im Gebiet des Kantons Wallis wohnhaft sind, beschrieben und organisiert werden.

Die Inkraftsetzung des Konzepts obliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kantonale Richtlinien bei der Sonderpädagogik	3
1 Allgemeine Prinzipien	4
2 Die Übergangsphase	4
3 Kantonale Harmonisierung	4
4 Organisation: die Grundsätze der Nähe und der Koordination	5
5 Die Schule, ein bevorzugter Partner	6
6 Partnerschaft und Aktivierung der Ressourcen	7
7 Sonderpädagogisches Grundangebot	7
8 Allgemeine und verstärkte Massnahmen	9
8.1 Allgemeine Massnahmen	9
8.1.1 Anordnung und Evaluation der allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen	10
8.2 Verstärkte Massnahmen	10
8.2.1 Evaluation für die Gewährung von verstärkten Massnahmen	12
8.2.2 Standardisiertes Abklärungsverfahren	13
9 Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte	13
10 Finanzierung	13
11 Aufsicht und Beschwerderecht	14

Kantonale Richtlinien bei der Sonderpädagogik

1. Bei der künftigen Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Wallis müssen die Grundsätze der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, die von der Erziehungsdirektoren Konferenz (EDK) genehmigt und vom Walliser Parlament gutgeheissen wurden, berücksichtigt werden.
 - Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages.
 - Für die Erziehungsberechtigten sind alle sonderpädagogischen Massnahmen gemäss den vorgegebenen Regeln grundsätzlich kostenlos (für die Mahlzeiten und die Betreuung kann eine finanzielle Beteiligung gefordert werden).
 - Die Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren zur Gewährung sonderpädagogischer Massnahme einbezogen.
 - Die integrativen Lösungen werden separierenden Lösungen vorgezogen, dem Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen wird dabei Rechnung getragen und das schulische Umfeld sowie die Schulorganisation werden berücksichtigt.
2. In der Übergangsphase (1. Januar 2008 – 1. Januar 2011) müssen die gegenwärtigen Leistungen der Invalidenversicherung für die Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren sichergestellt werden.
3. Ein harmonisiertes kantonales Konzept für die Sonderpädagogik, das vom Staatsrat (SR) genehmigt wurde, wird nach und nach, frühestens aber am 1. Januar 2011, umgesetzt. Es hat das Ziel, im ganzen Kanton die Koordination der Leistungen und eine Gleichbehandlung (Qualität) für die Leistungsempfänger und -erbringer sicher zu stellen.
4. Bei der Organisation von sonderpädagogischen Massnahmen werden die Grundsätze der Nähe zum Leistungsempfänger, der Koordination mit allen übrigen Massnahmen, der Partnerschaft mit den Eltern und der schulischen Einrichtung beachtet.
5. Sobald das Kind die Schule besucht, wird diese zu einem bevorzugten Partner bei der Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen.
6. Das Konzept für Sonderpädagogik stützt sich nicht allein auf die Aktivierung der Ressourcen des Jugendlichen, sondern auch derjenigen seines (familiären, schulischen und sozialen) Umfelds.
7. Die Sonderpädagogik setzt sich einerseits aus der Sonderschulung und andererseits aus pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zusammen. Beide zählen zum Bereich der Pädagogik und gehören zu den Aufgaben des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS).
8. Man unterscheidet zwischen allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. In Anwendung der Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik werden die verstärkten Massnahmen unter Miteinbezug eines standardisierten Abklärungsverfahrens vom Kanton gewährt.
9. Die Grundausbildung und die Weiterbildung des Lehrpersonals im Bereich der Sonderpädagogik im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kindes müssen verstärkt werden.
10. Die finanziellen Beteiligungen an den sonderpädagogischen Massnahmen von Gemeinden und Kanton werden im Rahmen der laufenden Arbeiten betreffend die NFA II festgelegt.

1 Allgemeine Prinzipien

Grundsatz 1: Bei der künftigen Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Wallis müssen die Grundsätze der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, die von der Erziehungsdirektoren Konferenz (EDK) genehmigt und vom Walliser Parlament gutgeheissen wurden, berücksichtigt werden.

- Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages.
- Für die Erziehungsberechtigten sind alle sonderpädagogischen Massnahmen gemäss den vorgegebenen Regeln grundsätzlich kostenlos (für die Mahlzeiten und die Betreuung kann eine finanzielle Beteiligung gefordert werden).
- Die Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren zur Gewährung sonderpädagogischer Massnahme einbezogen.
- Die integrativen Lösungen werden separierenden Lösungen vorgezogen, dem Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen wird dabei Rechnung getragen und das schulische Umfeld sowie die Schulorganisation werden berücksichtigt.
-

2 Die Übergangsphase

Grundsatz 2: In der Übergangsphase (1. Januar 2008 – 1. Januar 2011) müssen die gegenwärtigen Leistungen der Invalidenversicherung für die Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren sichergestellt werden.

3 Kantonale Harmonisierung

Grundsatz 3: Ein harmonisiertes kantonales Konzept für die Sonderpädagogik, das vom Staatsrat (SR) genehmigt wurde, wird nach und nach, frühestens aber am 1. Januar 2011, umgesetzt. Es hat das Ziel, im ganzen Kanton die Koordination der Leistungen und eine Gleichbehandlung (Qualität) für die Leistungsempfänger und -erbringer sicher zu stellen.

- a. Mit dem gewählten Modell kann auf Kantonsebene eine Harmonisierung beim Betrieb aller sonderpädagogischen Massnahmen sichergestellt werden. Sowohl für die Sonderschul- als auch für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ist dasselbe Organisationsmodell vorgesehen.

Die Koordination der erforderlichen sonderpädagogischen Massnahmen und eine Nähe zum Leistungsempfänger werden durch das OS -Organisationsmodell sichergestellt. Verschiedene OS-Zentren bilden eine Angebotseinheit. Dies trifft für die allgemeinen und für die verstärkten sonderschulischen Massnahmen und für die pädagogisch-therapeutischen Leistungen zu.

Mehrere Orientierungsschulregionen können sich zu einem sonderpädagogischen Referenzzentrum zusammenschliessen. Die Anerkennung erfolgt durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport.

Die Planung und die Organisation der Massnahmen werden vom Departement einer Schuldirektion anvertraut. Sie wird von einem Stellvertreter für den Bereich der Sonderschulung und einem Verantwortlichen für den pädagogisch-therapeutischen Bereich, für den die KDJ zuständig ist, unterstützt.

- b. Auf Kantonsebene nehmen Sonderschulen (Sonderschulinstitutionen) gemäss den Aufgaben, die in den Leistungsverträgen festgelegt werden, Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen aus den verschiedenen Regionen des Kantons auf. Sie bieten schulische, erzieherische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen an. Allfällige medizinische Massnahmen sind prioritär mit den Sozialversicherungen zu regeln.
- c. Die Dienststelle für Unterrichtswesen (Amt für Sonderschulwesen), zusammen mit der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (Zentrum für Entwicklung und Therapie, Amt für heilpädagogische Frühberatung) stellt die Oberaufsicht über die Anwendung der Massnahmen im ganzen Kanton und deren Harmonisierung sicher. Ausserdem erbringen diese Dienststellen sonderpädagogische Leistungen (namentlich bei der Abklärung, der Prüfung, der Koordination und der Kontrolle der schulischen und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen).

4 Organisation: die Grundsätze der Nähe und der Koordination

Grundsatz 4: Bei der Organisation von sonderpädagogischen Massnahmen werden die Grundsätze der Nähe zum Leistungsempfänger, der Koordination mit allen übrigen Massnahmen, der Partnerschaft mit den Eltern und der schulischen Einrichtung beachtet.

- a. Die Sicherstellung dieser Grundsätze erfordert:
- Zuordnung neuer Verantwortlichkeiten im Bereiche der Sonderpädagogik für die Schuldirektoren des jeweiligen Referenzzentrums;
 - Koordination der verschiedenen sonderpädagogischen Leistungen;
 - Angebot von Sonderschulmassnahmen und pädagogisch-therapeutischen Leistungen in der Nähe des Schulortes des Kindes.

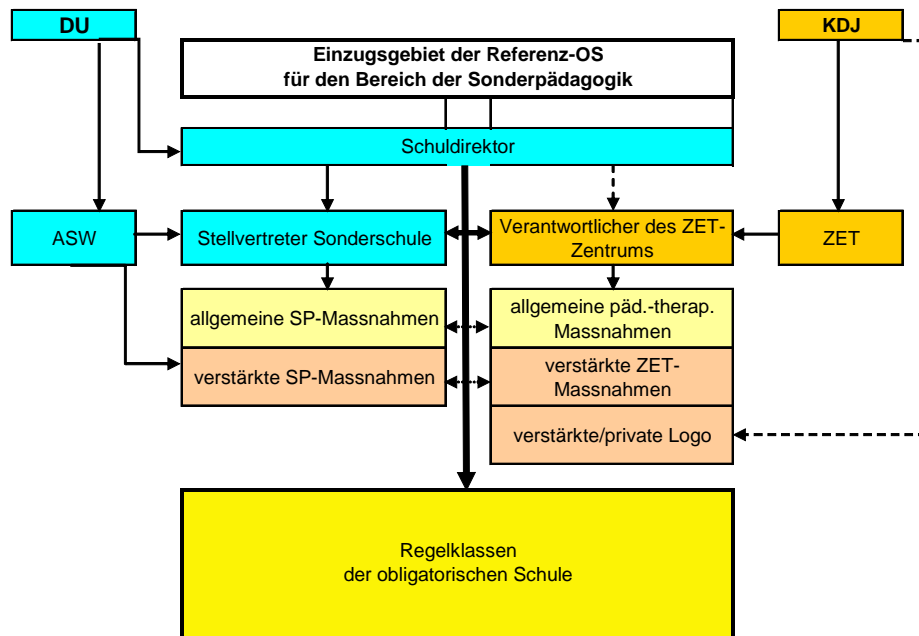
In diesem Sinn wird die Organisation der allgemeinen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, die an der Regelschule gewährt werden, den Referenzzentren für den Bereich der Sonderpädagogik anvertraut.

Diese werden, wie bereits erwähnt grundsätzlich aus Regionen, in denen die Einzugsgebiete der OS zusammengefasst werden, gebildet. Ihre Zusammensetzung wird vom DEKS in Zusammenarbeit mit den Gemeinden beschlossen.

Für diese Massnahmen ist eine Schuldirektion zuständig, die nach Bedarf von einem Stellvertreter für das Sonderschulwesen und einem Verantwortlichen des ZET für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen unterstützt wird.

- b. Was die Zeit anbelangt, welche die Fachpersonen der öffentlichen Dienste (Sonderschullehrpersonen, Fachpersonen des ZET) der Schule zur Verfügung stehen, bestimmt die Direktion die auszuführenden Aufgaben und beschliesst die Prioritäten beim Einsatz. Sie sorgt dafür, dass die Massnahmen unter sich koordiniert werden, dass eine Verbindung zu den Bedürfnissen der Regelklasse hergestellt wird und dass eine Partnerschaft mit den Eltern sichergestellt wird. Dazu arbeitet sie aktiv mit den übrigen Schuldirektionen der Referenzregion zusammen.

Die Fachpersonen des ZET stehen unter der Verantwortung des Verantwortlichen des regionalen ZET-Zentrums. Die Schuldirektion überträgt ihnen die Aufgaben und beschliesst die Prioritäten beim Einsatz.



5 Die Schule, ein bevorzugter Partner

Grundsatz 5: Sobald das Kind die Schule besucht, wird diese zu einem bevorzugten Partner bei der Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen.

Drei Basisgrundsätze bestimmen die Ausrichtung der sonderpädagogischen Massnahmen:

- Die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages: Die Schulbehörden des Kantons und der Gemeinden müssen deshalb die Verantwortung für die Ausbildung aller Kinder, auch derjenigen, die besondere Bedürfnisse haben, übernehmen.
- Die integrativen Lösungen werden separierenden Lösungen vorgezogen, das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen werden dabei beachtet, und das schulische Umfeld und die Schulorganisation werden berücksichtigt. Die Ressourcen der Sonderpädagogik müssen in erster Linie auf die Regelschule ausgerichtet werden; dazu braucht es allgemeine und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen. Diese sind pädagogischer und pädagogisch-therapeutischer Natur und müssen unter sich koordiniert werden; dafür ist der Schuldirektor des bezeichneten Einzugsgebiets verantwortlich, der von einem Stellvertreter für Sonderschulwesen und einem Verantwortlichen des regionalen ZET-Zentrums für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen unterstützt wird. Die Eltern werden angehört.
- Wenn das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes es erlauben und der familiäre und schulische Kontext dafür sprechen, kommen prioritär integrative Sonderschulmassnahmen zum tragen. Andernfalls werden die Kinder in Sonderklassen oder in Sonderschulinstitutionen gefördert.

6 Partnerschaft und Aktivierung der Ressourcen

Grundsatz 6: Das Konzept für Sonderpädagogik stützt sich nicht allein auf die Aktivierung der Ressourcen des Jugendlichen, sondern auch derjenigen seines (familiären, schulischen und sozialen) Umfelds.

a. Mit dem Ziel, den besonderen Ausbildungsbedürfnissen aller Schüler zu entsprechen, werden in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Regelschule die sonderpädagogischen Massnahmen in unserem Kanton entwickelt. Vor diesem Hintergrund muss man sich auf die Ressourcen des Schülers und der verschiedenen Umfeldler, in denen er lebt, stützen und eine Partnerschaft mit den Lehrpersonen, den Eltern oder ihrem Vertreter entwickeln, damit die Massnahme effizienter wird.

b. Die Mitarbeiter, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind, arbeiten in enger Partnerschaft mit der Familie und dem schulischen Umfeld. Sie überprüfen nicht nur die Bedürfnisse des betreffenden Kindes, sondern aktivieren die Ressourcen des Umfelds des Kindes.

Diese Evaluation wird in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern und Spezialisten durchgeführt. Den Eltern werden Massnahmen vorgeschlagen, welche den besonderen Bedürfnissen des Kindes entsprechen und welche die Ressourcen der Kontexte, in denen das Kind lebt aktivieren und in die therapeutische Arbeit einfliessen lassen.

Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten, die bei der Gewährung aller pädagogisch-therapeutischen Massnahmen einbezogen werden, bestimmen letztlich darüber, welche pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zum Einsatz kommen.

7 Sonderpädagogisches Grundangebot

Grundsatz 7: Die Sonderpädagogik setzt sich einerseits aus der Sonderschulung und andererseits aus pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zusammen. Beide zählen zum Bereich der Pädagogik und gehören zu den Aufgaben des Departementes für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS).

Die Sonderschulmassnahmen stehen unter der Oberaufsicht der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU), diese übt sie über das Amt für Sonderschulwesen (ASW) aus.

Für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ist die Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ) zuständig; ihre Ausführung wird folgenden Einrichtungen übertragen:

- dem Zentrum für die Entwicklung und die Therapie des Kindes und des Jugendlichen (ZET);
- dem Amt für heilpädagogische Frühberatung (AHF);
- dem Heilpädagogischen Dienst von insieme Oberwallis;
- den privat tätigen Logopäden und Legasthenietherapeuten.

a. Leistungserbringer im Bereich des Sonderschulwesens

Die pädagogischen Berater für das Sonderschulwesen gehören zu den Mitarbeitern der Dienststelle für Unterrichtswesen, genauer zum Amt für Sonderschulwesen (ASW). Sie stehen unter der administrativen und pädagogischen Verantwortung des ASW. Wenn die Umstände es erfordern, ziehen die Schuldirektoren pädagogische Berater bei, namentlich für die Prüfung von verstärkten Massnahmen. Ausserdem stellen die pädagogischen Berater sicher, dass die Sonderschulmassnahmen im ganzen Wallis harmonisiert entwickelt werden.

Die Sonderschullehrpersonen, welche im öffentlichen Bereich tätig sind, werden nach den Bestimmungen für das Lehrpersonal der obligatorischen Schule angestellt. Sie stehen unter der Verantwortung der regionalen Schuldirektionen.

Der Kanton kann für die Durchführung von Sonderschul- und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in den Sonderschulinstitutionen (Internat oder Externat) mit privaten Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt werden, Leistungsverträge abschliessen.

b. Leistungserbringer im pädagogisch-therapeutischen Bereich

Die Mitarbeiter, die im Rahmen der öffentlichen Dienststellen ambulante pädagogisch-therapeutische Tätigkeiten ausüben, gehören zum Personal der KDJ. Sie stehen unter der administrativen und klinischen Verantwortung der KDJ. Es handelt sich um Mitarbeiter des ZET und des AHF.

Die privat tätigen Logopäden und Legasthenietherapeuten üben die Therapien gemäss den Leistungsverträgen, die mit dem DEKS abgeschlossen wurden, aus.

Erweisen sich die Ressourcen der privaten Logopädinnen und Logopäden als ungenügend, so wird das ZET beauftragt, die Therapien zu übernehmen.

c. *Das Amt für Sonderschulwesen stellt mit seinen pädagogischen Beratern zusammen mit der Kantonalen Dienststelle für die Jugend mit den Regionalstellen des ZET-Zentren und dem Amt für heilpädagogische Frühberatung die Oberaufsicht über die Umsetzung der Massnahmen im ganzen Kanton und deren Harmonisierung sicher.*

Ausserdem erbringen diese Dienststellen sonderpädagogische Leistungen, namentlich bei der Durchführung von Abklärungen und Erbringen von Massnahmen.

DEKS Sonderpädagogik	
DU / ASW	KDJ
SONDERSCHULUNTERRICHT	PÄDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN
Besondere pädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Der Sonderschulunterricht kann integrativ oder separierend erteilt werden.	Therapeutische Massnahmen oder Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Ausbildung des Kindes oder des Jugendlichen. Es handelt sich um Logopädie, Psychomotorik, Psychologie und heilpädagogische Frühberatung.

8 Allgemeine und verstärkte Massnahmen

Grundsatz 8: Man unterscheidet zwischen allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. In Anwendung der Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik werden die verstärkten Massnahmen unter Miteinbezug eines standardisierten Abklärungsverfahrens vom Kanton gewährt.

8.1 Allgemeine Massnahmen

Definition

Allgemeine Massnahmen sind sonderpädagogische Massnahmen, die Kindern zwischen 0 und 20 Jahren gewährt werden und die nicht durch eine langfristige Betreuung oder eine Betreuung mit grosser Intensität gekennzeichnet sind.

- a) **Allgemeine Sonderschulmassnahmen** sind pädagogische Leistungen für Schüler zwischen 4 und 20 Jahren ohne geistige Behinderung, die eine besondere Betreuung brauchen, damit sie im Rahmen der Regelschule verbleiben können. Sie umfassen:
- die pädagogische Schülerhilfe und den integrierten Stützunterricht;
 - Deutsch für Fremdsprachige;
 - Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit;
 - Unterricht zuhause oder im Spital.

Folgende Massnahmen gehören auch zu den allgemeinen Massnahmen, setzen aber jeweils die vorhergehende Stellungnahme des Inspektors und des pädagogischen Beraters voraus:

- das reduzierte Programm;
- Hilfsschulen, Werkklassen und gemischten Kleinklassen;
- die Vorlehrklassen;

- b) **Allgemeine pädagogisch-therapeutische Massnahmen** sind logopädische, psychologische und psychomotorische Leistungen für Kinder zwischen 0 und 20 Jahren, wenn diese Störungen bei mündlichem und schriftlichem Spracherwerb oder in der psychologischen oder psychomotorischen Entwicklung auftreten. Es sind Störungen, die keine langfristige Betreuung und keine Betreuung mit einer grossen Intensität erforderlich machen. Sie umfassen:
- Psychologische Abklärungen und Beratungen;
 - Logopädie;
 - Psychomotorik.

SONDERPÄDAGOGIK	
DU / ASW	KDJ
Sonderschulung	PÄDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN
Allgemeine sonderpädagogische Massnahmen ASM	
<p>pädagogische Schülerhilfe, integrierter Stützunterricht Deutsch für Fremdsprachige Stützkurse ausserhalb der Unterrichtszeit Unterricht zu Hause oder im Spital reduziertes Programm gemischte Kleinklasse Hilfsschule, Werkklasse, Vorlehrklasse</p>	<p>Abklärung, Beratung und Therapie in den Bereichen:</p> <p style="text-align: center;">Psychologie Logopädie Psychomotorik</p>

8.1.1 Anordnung und Evaluation der allgemeinen sonderpädagogischen Massnahmen

a. Sonderschulmassnahmen

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport teilt über das Amt für Sonderschulwesen aufgrund einer quantitativen und qualitativen Analyse, die von einem pädagogischen Berater des Sonderschulwesens in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor und dem Schuldirektor durchgeführt wird, dem Einzugsgebiet der Orientierungsschule einen Stundenpool zu; die Orientierungsschule wird zu einem Referenzzentrum für Sonderschulmassnahmen.

Für die Organisation der allgemeinen Sonderschulmassnahmen sind die Schuldirektion und ihr Verantwortlicher für Sonderschulmassnahmen zuständig. Für die Durchführung der Massnahmen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Für die Platzierung in einer Sonderklasse (Hilfsschule, Werkklasse, Vorlehrklasse, gemischte Kleinklasse) braucht es ausserdem die positive Stellungnahme des pädagogischen Beraters des Amtes für Sonderschulwesen und des Schulinspektors.

Die Massnahmen werden für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für ein Schuljahr gewährt. Eine Verlängerung ist nur nach einer Evaluation und einer neuen Definition der Ziele möglich.

b. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Für die allgemeinen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ist die KDJ zuständig. Vor Beginn des neuen Schuljahres klären der Verantwortliche der jeweiligen Regionalstelle des ZET und die Schuldirektionen der Referenzzentren die Bedürfnisse nach pädagogisch-therapeutischen Leistungen, im Sinne der Sonderschulmassnahmen, ab. Dabei werden die verfügbaren Fachpersonen regional zugeteilt. Dabei gilt es den Bedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen. (Schülerzahl, Distanz, ...).

Wenn der Klassenlehrer bei einem Schüler Lernstörungen oder Entwicklungsprobleme feststellt, informiert er mit der Zustimmung der Eltern die Schuldirektion. Diese beauftragt den zuständigen Mitarbeiter des ZET, die Situation zu untersuchen und fest zu stellen inwieweit Massnahmen erforderlich sind und in welcher Art und Weise diese zu erbringen sind. Bei der Ausarbeitung der Vorschläge berücksichtigt er die Gesamtheit der durchzuführenden Massnahmen.

Die Erziehungsberechtigten können ein Kind, für welches eine pädagogisch-therapeutische Leistung verlangt wird, melden. Dazu wenden sie sich an eine der sechs Regionalstellen des ZET oder an einen vom DEKS anerkannten Leistungserbringer oder gemäss den Vorgaben des DEKS an einen privat tätigen Logopäden.

8.2 Verstärkte Massnahmen

Definition:

Verstärkte Massnahmen werden durch einzelne oder sämtliche nachfolgende Kriterien gekennzeichnet:

- lange Dauer,
- hohe Intensität,
- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Alltag des Kindes oder des Jugendlichen.

a. **Verstärkte Sonderschulmassnahmen** sind pädagogische Leistungen für Kinder zwischen 4 und 20 Jahren, aufgrund deren geistigen, sensorischen, physischen oder psychischen

Beeinträchtigungen die Durchführung eines individuellen pädagogischen Förderkonzepts und der Beizug bedeutenderer Massnahmen nötig sind.

Sie umfassen:

- Die Einschulung der Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Regelschule
 1. dezentralisierte Sonderschulklassen
 2. Sonderschulklassen.
- Die Einschulung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den Sonderschulen (Sonderschulinstitutionen) einschliesslich der Betreuung in Tagesstrukturen oder stationären Strukturen.
- Einschulung der Schüler mit einer sensorischen oder physischen Beeinträchtigung
 1. Sonderstützkurse
 2. Sonderklasse für taube Kinder
 3. Weitere Hilfsmassnahmen zur Erleichterung der Einschulung.
- Sonderstrukturen für den Übertritt in Strukturen für Erwachsene, für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren.
- Platzierungen ausserhalb des Kantons für Schüler, deren Bedürfnisse in den bestehenden kantonalen Strukturen nicht entsprochen werden kann.

Ausserdem wird der Schülertransport vom Wohnort zum Schulort für behinderte Schüler im Kindes- und Jugendalter, die aufgrund ihrer Behinderung diesen nicht autonom zurücklegen können, sichergestellt.

b. Verstärkte pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind:

- Logopädie und Legasthenietherapien für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren, d. h. individuelle Betreuung, die den Kriterien entspricht, welche im Standard evaluationsverfahren als „schwere Sprachstörungen“ definiert werden.
- Pädagogisch-therapeutische Zentren (PTZKJ), die psychologische, logopädische und psychomotorische Leistungen für behinderte Kinder in der Regelschule anbieten und die Eltern und Lehrpersonen beraten.
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder, die Sonderschulinstitutionen besuchen.
- Die Leistungen der heilpädagogischen Frühberatung für behinderte Kinder, welche einen schweren Entwicklungsrückstand aufweisen oder deren Entwicklung gefährdet oder eingeschränkt ist, von der Geburt bis spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt ins Schulalter.

SONDERPÄDAGOGIK	
<i>DU / ASW</i>	<i>KDJ</i>
<i>Sonderschulung</i>	<i>PÄDAGOGISCH-THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN</i>
Verstärkt Sonderpädagogische Massnahmen VSM	
Dezentralisierte Sonderschulklassen Sonderschulklassen Klassen für taube Kinder Besondere Stützkurse Sonderschulinstitutionen Sonderschulinternat Platzierungen ausserhalb des Kantons	Abklärung, Beratung und Therapie in den Bereichen: Heilpädagogische Frühberatung Psychologie Logopädie Psychomotorik

8.2.1 Evaluation für die Gewährung von verstärkten Massnahmen

Wenn die Massnahmen, die bisher im Rahmen der Regelschule gewährt wurden offensichtlich ungenügend oder unangemessen sind, wird mit der Zustimmung der Eltern ein Evaluationsverfahren durchgeführt, um zu entscheiden, ob verstärkte sonderpädagogische Massnahmen notwendig sind und gewährt werden. Diese Evaluation muss von einer anderen Abteilung als diejenigen, die mit den Leistungsauftrag erhält, durchgeführt werden.

Für den Zeitraum vor dem Eintritt ins Schulalter wird ein angemessenes Verfahren vorgesehen.

a. Evaluation für die Gewährung von verstärkten Sonderschulmassnahmen

Die Eltern selber informieren die Direktion, oder die Direktion der Schulen reicht mit der Zustimmung der Eltern beim Amt für Sonderschulwesen ein Gesuch um verstärkte Sonderschulmassnahmen ein. Dieses Organ beauftragt seine pädagogischen Berater, eine gesamthafte Evaluation zu koordinieren; dabei werden die Meinung der Eltern, der Direktion und der Lehrkräfte, eine Abklärung durch eine Fachperson des ZET oder eines Spezialarztes eingefordert und die Bedürfnisse des schulischen Umfeldes berücksichtigt.

Auf gemeinsamen Antrag der örtlichen Schulbehörden und des pädagogischen Beraters des Amtes für Sonderschulwesen beschliessen letztlich die Eltern, welche schulischen und erzieherischen Massnahmen für ihr Kind gewählt werden.

Für den endgültigen Entscheid über die Gewährung und die Finanzierung dieser verstärkten Sonderschulmassnahmen sowie das Controlling ist das DEKS über das kantonale Amt für Sonderschulwesen zuständig.

b. Evaluation für die Gewährung von verstärkten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Die Eltern selber oder die Schuldirektion mit der Zustimmung der Eltern können bei der zuständigen Fachperson der Regionalstelle des ZET oder beim AFH ein Gesuch um eine Abklärung einreichen, um verstärkte pädagogisch-therapeutische Massnahmen zu erhalten.

Für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren, die unter schweren Störungen der geschriebenen oder gesprochenen Sprache leiden, haben die Eltern die Möglichkeit, sich für eine Abklärung und eine allfällige Betreuung an eine private Logopädin oder einen privaten Logopäden zu wenden. Die Prüfung des Abklärungsberichtes und die Kostengutsprache, sowie das Controlling der bewilligten Leistungen obliegen der Kantonalen Dienststelle für die Jugend. In bestimmten Fällen kann die Abklärung von einem privaten Logopäden durchgeführt werden.

Wenn das Kind die öffentliche Schule besucht, sind die Eltern angehalten, die Lern- und Entwicklungsstörungen mit der Lehrperson zu besprechen. Im Einverständnis mit den Eltern informiert die Klassenlehrperson die Schuldirektion. Diese beauftragt die Fachperson des ZET eine Abklärung durchzuführen und die erforderlichen Massnahmen aufzuzeigen. Dabei ist nachfolgendes Vorgehen zu beachten:

- Das ZET wird mit der Abklärung des Bedarfs nach pädagogisch-therapeutischen Massnahmen beauftragt.
- Bei schweren Sprachstörungen, ermittelt die oder der privat tätige Logopädin/ Logopäden den besonderen Bedarf des Kindes und gibt seine Meinung über die Notwendigkeit logopädischer Massnahmen im Rahmen eines Abklärungsberichtes an die Kantonale Dienststelle für die Jugend weiter.

Für den Entscheid über die Gewährung und die Finanzierung dieser verstärkten logopädischen Massnahmen sowie für das Controlling ist das DEKS über die Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ) verantwortlich.

8.2.2 Standardisiertes Abklärungsverfahren

Der ICF als das standardisierte Abklärungsverfahren der EDK, sowie weitere Evaluationsinstrumente wie beispielsweise der ICD 10, die von den Fachleuten angewendet werden, bilden die Basis, aufgrund der entschieden wird, ob verstärkte Massnahmen erforderlich sind (beim Verfahren werden die Umgebung des betroffenen Kindes oder des Jugendlichen, dessen Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, die medizinischen Diagnosen und die psychologischen, logopädischen und psychomotorischen Diagnosen berücksichtigt).

9 Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte

Grundsatz 9: Die Grundausbildung und die Weiterbildung des Lehrpersonals im Bereich der Sonderpädagogik im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kindes müssen verstärkt werden.

Die Regelschullehrpersonen und die Schulischen Heilpädagogen werden in ihrer Grundausbildung in besonderen Modulen über die Sonderpädagogik, betreffs Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und zur Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geschult.

Die Klassenlehrer, die in ihrer Klasse ein Kind unterrichten, das in den Genuss von verstärkten Sonderschulmassnahmen kommt, erhalten eine Ausbildung zur Sensibilisierung für die Integration.

Die Schulen müssen eine Schulkultur entwickeln, die das Verständnis der Schwierigkeiten und die Zusammenarbeit zur Unterstützung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen fördert.

10 Finanzierung

Grundsatz 10: Die finanziellen Beteiligungen an den sonderpädagogischen Massnahmen von Gemeinden und Kanton werden im Rahmen der laufenden Arbeiten betreffend die NFA II festgelegt.

Zurzeit werden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen vom Kanton finanziert.

Die Sonderschule wird grösstenteils vom Kanton mit einer Beteiligung der Gemeinden, der Eltern und der Vereine oder Stiftungen finanziert.

Die künftige Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über die NFA II geregelt.

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Sonderpädagogik sind die Eltern angehalten sich an den Pensionskosten zu beteiligen.

11 Aufsicht und Beschwerderecht

Alle allgemeinen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen stehen unter der Oberaufsicht des Kantons; dieser übt sie aus über:

- ✓ die Dienststelle für Unterrichtswesen, über das Amt für Sonderschulwesen für die Sonderschulmassnahmen;
- ✓ Die kantonale Dienststelle für die Jugend für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und im Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen geregelt.

Sitten, im Juli/2010/DEKS/DU (ASW)/KDJ